

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Großenbrode

Nr. 3/2026 vom 02.04.2026

Inhalt:

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Großenbrode für die Turnhalle der Gemeinde Großenbrode

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 02.04.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 2/2026 für die Gemeinde Großenbrode: Haushaltssatzung der Gemeinde Großenbrode für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung Nr. 3/2026 für die Gemeinde Großenbrode: Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Großenbrode für die Turnhalle der Gemeinde Großenbrode

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Großenbrode und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 31.03.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

Benutzungs- und Entgeltordnung

der Gemeinde Großenbrode für die Turnhalle der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Großenbrode, Am Süderfeld 2 in 23775 Großenbrode.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Räumlichkeit befindet sich im Eigentum der Gemeinde Großenbrode. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Turnhalle Großenbrode besteht nicht.

§ 2

Nutzung und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Turnhalle steht der Grundschule am Standort Großenbrode und der Kindertagesstätte Großenbrode vorrangig zur Verfügung. Veranstaltungen der Elternbeiräte der Grundschule in Großenbrode und des Schulvereins Großenbrode gelten als schulische Veranstaltungen
- (2) Nachrangig steht sie den Großenbroder Vereinen und Verbänden, dem freien Sport, den Großenbroder Betriebssportgruppen und für im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung.
- (3) Die Turnhalle wird nicht für politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (4) Darüber hinaus kann der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Großenbrode allgemein oder im Einzelfall weitere Nutzungsberechtigte zulassen.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Seitens der Gemeinde Großenbrode wird ein Hallenbenutzungsplan aufgestellt, der auf die Belange der Unterrichtsplanung der Grundschule und der Benutzungszeiten durch die Kindertagesstätte Großenbrode abgestimmt ist. Neu gestellte Anträge können nur im Rahmen der noch freien Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (2) Die Benutzungszeit endet spätestens um 22.00 Uhr. Darin sind die Zeiten für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen

- (3) sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.
- (4) Sportveranstaltungen am Wochenende und an Feiertagen müssen rechtzeitig bei der Gemeinde Großenbrode schriftlich beantragt werden. Die Turnhalle wird an diesen Tagen nur in Ausnahmefällen bereitgestellt.
- (5) Die Turnhalle bleibt während der Schulferien geschlossen. Sollte die Turnhalle in den üblichen Betriebszeiten vorübergehend geschlossen werden müssen, wird die Gemeinde Großenbrode dies unverzüglich den Nutzern mitteilen.

§ 4 **Nutzungsentgelt**

- (1) Die Nutzung der Turnhalle ist für die Gemeinde Großenbrode und deren öffentliche Einrichtungen kostenfrei. Über weitere Kostenbefreiungen entscheidet der/die Bürgermeister/in im Einzelfall.
- (2) Die Nutzung für den Übungs- und Spielbetrieb der Vereine und Verbände der Gemeinde Großenbrode und sonstige Veranstaltungen der Vereine und Verbände der Gemeinde Großenbrode, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ist kostenfrei.
- (3) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann der/die Bürgermeister/in auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr absehen oder diese ermäßigen.
- (4) Ansonsten beträgt die Höhe des Nutzungsentgelts pro Nutzung der Turnhalle einschließlich Nebenräume je angefangene Stunde 15,00 €.
- (5) Die Nutzungsentgelte werden vier Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig. Der Benutzer hat der Gemeinde für die Abrechnung die Nutzungszeiten mitzuteilen.

§ 5 **Transponder**

- (1) Der Objektbetreuer übergibt den Transponder an den verantwortlichen Nutzer, der damit die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und als rechtsverbindlich anerkennt. Dem Nutzer ist es untersagt den Transponder an eine andere Person weiterzuleiten. Die Anfertigung von weiteren Transpondern durch den Nutzer ist ebenfalls untersagt.
- (2) Nach der Nutzung der Räumlichkeiten ist der Transponder unverzüglich an den Objektbetreuer zurückzugeben bzw. in den dafür vorgesehenen Kasten zurück zu legen. Ausgenommen hiervon sind anderslautende getroffene Vereinbarungen bei wiederkehrenden Veranstaltungen / Terminen. Die Transponderübergaben sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Nutzer haftet im Falle eines Transponderverlustes und trägt die Folgekosten.

§ 6

Nutzungsregeln

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck genutzt werden. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die benutzen Geräte im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden. Hierzu gehört auch insbesondere das Schließen der Fenster und Türen, die Kontrolle aller Wasserhähne / Duschen und das Ausschalten des Lichts vor Verlassen der Räumlichkeiten.
- (2) In den Räumlichkeiten gilt generelles Rauchverbot.
- (3) Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten aus den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (4) Der Nutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die für die Veranstaltung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.
- (5) Das Abstellen von Fahrrädern im Eingangsbereich und im Flur ist untersagt.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nur mit Turnschuhen betreten wird, die nichtfärbende Sohlen haben. Diese Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden.

§ 7

Reinigung

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten sind nach jedem Termin/jeder Veranstaltung ordnungsgemäß zu übergeben. Dies gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Termine/Veranstaltungen. Die Reinigung erfolgt durch die Gemeinde Großenbrode. Diese Kosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten.
- (2) Kommt ein Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein entstehender Mehraufwand der Reinigung dem Nutzer in Rechnung gestellt. Des Weiteren kann die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten durch den/die Bürgermeister/in entzogen werden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Großenbrode überlässt dem Nutzer die Turnhalle samt Einrichtungsgegenständen in ordnungsgemäßen Zustand. Hiervon hat sich der Nutzer bei Aufnahme der Nutzung zu überzeugen. Beschädigungen oder Mängel in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Objektbetreuer sofort mitzuteilen. Werden keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und Einrichtungsgegen-

stände als von dem Nutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Weisen Einrichtungsgegenstände oder Sportgeräte nach der Nutzung Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, ggf. ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

- (2) Die Benutzung der Turnhalle (Einrichtung, Ausstattung, Geräte, technische Anlagen) mitsamt der Außenanlage inklusive der Zugangswege sowie Zufahrten erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Der Nutzer haftet in voller Höhe für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursachen. Er hat jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Großenbrode anzuzeigen.
- (3) Nutzer und Verursacher haften gegenüber der Gemeinde Großenbrode gesamtschuldnerisch. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aus Anlass seiner Veranstaltung /Nutzung geltend gemacht werden. Um die Ansprüche aus möglichen Schäden begleichen zu können, sollte der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflicht abschließen. Zudem übernimmt der Nutzer die der Gemeinde Großenbrode obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Die Gemeinde Großenbrode haftet grundsätzlich nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen. Die Gemeinde Großenbrode haftet nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Gemeinde Großenbrode übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung für von dem Nutzer oder Dritten eingebrachte Gegenstände.
- (5) Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Verwendung von Daten

Die Gemeinde Großenbrode ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Nutzer/innen ein Verzeichnis mit personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und erforderlichenfalls zur weiteren Durchführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu führen und diese zum Zwecke der Erhebung des Nutzungsentgelts zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Großenbrode einschließlich Benutzungsordnung vom 10.12.2003 tritt damit außer Kraft.

Großenbrode, den 26.03.2026

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

(L.S.)